

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Verordnung vom 08.03.1814 publ. 31.03.1814

42) Bekanntmachung in Auftrag
der provisorischen Regierungs-
Commission vom 8. März publ.
31. ej. 1814.

Es wird Namens der Höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission ^{Wiederherstel-} hie- ^{lung d. Brand-} mittelst zur allgemeinen Wissenschaft ge- ^{casse.} bracht, daß die vormalige durch die Präsek-
tur-Bekanntmachung vom 26. Januar v.
J. mit dem 1. Februar des gedachten Jahrs
aufgelöst gewesene Oldenburgische Brand-
casse ganz auf den alten Fuß wieder herge-
stellt und dieser Anstalt für die Einwohner
des ganzen Herzogthums Oldenburg, mit
Einschluß der Aemter Wechta, Cloppenburg
und Wildeshausen, eine rückwirkende Kraft
bis zum 1. Februar v. J. gegeben, auch daß
dem Cammerrath Hansen bis weiter die Auf-
sicht über dieses nützliche Institut gnädigst
anvertrauet worden.

Diesem gemäß werden alle beikommende
Ortsbehörden, so wie auch die Eigenthümer
von Gebäuden aufgefordert und angewiesen,
sich in allen die Brandcasse-Einrichtung be-
treffenden Angelegenheiten an denselben zu
wenden.

Da es ein Haupt-Erforderniß ist, daß
die vorhandenen Brandcasse-Register genau
und gehörig rectificiret werden, imgleichen

daß von den Forderungen die an die Brandcasse gemacht werden können, eine genaue Kenntniß erhalten werde: so ist es unumgänglich erforderlich, daß alle diejenigen, a) welche neue Gebäude aufgeführt oder alte Gebäude verbessert haben; deren Taxation und Einführung in die Brandcasse-Register bisher noch nicht geschehen, b) bei denen durch Sterbfälle, Kauf oder aus sonstigen Gründen eine Veränderung der Besitzer und Namen vorgefallen, wessfalls die Umschreibung in den Registern noch nicht Satt gehabt, c) welche wegen abgebrannter oder durch Brand beschädigter Gebäude Forderungen an die Brandcasse machen zu können vermeinen, unvorzüglich und innerhalb drei Wochen a dato dieser Bekanntmachung bei den respv. Bürgermeistern und Bögten der Commüne worin die Gebäude belegen und zwar mit Ausnahme der noch überall nicht eingeführt gewesenen Gebäude unter Benennung der Nummer des Gebäudes und der Asscuranz-Summe womit selbiges in die Register aufgeführt stehet, davon Anzeige zu thun. Die gedachten Herren Bürgermeister und Bögte haben darüber drei verschiedene Verzeichnisse zu führen und selbige nach Ablauf der bestimmten Frist an den Unterzeichneten einzusenden,

Damit übrigens den dringendsten Verpflichtungen der Brandcasse baldmöglichst abgeholfen werden könne, so wird, in Folge der erhaltenen desfälligen Authorisation, ein einfacher Beitrag von 1 Groten von jeden 10 \mathcal{R} der Summe wozu die Gebäude versichert worden, mithin von jeden 100 \mathcal{R} des versicherten Werths 10 Grote Gold ausgeschrieben, welche von selbigen Interessenten der Brandversicherungs-Societät, wohin auch diejenigen zu rechnen, deren neue Gebäude annoch erst in die Register eingeführt werden müssen, an denjenigen der mit dem Hebungs-Geschäft dieses Beitrags beauftragt, und wessfalls in jeder Commüne das Nähere bekannt gemacht werden wird, bei Vermeidung der Execution zu entrichten sind.

Nicht minder werden selbige angewiesen, die etwaigen Rückstände von früheren Ausschreibungen ungesäumt zu berichtigen, und werden zu dem Ende diejenigen welche mit der Erhebung der früheren seit dem Anfang des Jahrs 1811. ausgeschriebenen Beiträge zur Brandcasse beauftragt gewesen, hiemitelst aufgefordert, sich die Beitreibung jener Rückstände angelegen seyn zu lassen, ihre Schlussberechnungen und die eingehenden Rückstände mit dem fordersamsten einzulie-